



GEMEINDE STANGHECK

Der Bürgermeister

Gemeinde Stangheck * Der Bürgermeister * 24395 Stangheck

24395 Stangheck

Telefon 04643 / 185 202 (Bürgermeister)

Handy 0170 99 64 572

Telefon 04632 / 84 91 - 0 (Amtsverwaltung)

Telefax 04632 / 84 91 - 30

Datum: 13.06.2018

Einladung

Konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck

Sitzungstermin: Mittwoch, 27.06.2018, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Dorfgemeinschaftshaus Stangheck, Schmiedeberg 3, 24395 Stangheck

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss über die Tagesordnung
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Feststellung des ältesten Mitgliedes der Gemeindevertretung und Übergabe des Vorsitzes
4. Erklärung der Fraktionen zu den Mitgliedern und Sprechern
5. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung
6. Verpflichtung der Mitglieder der Gemeindevertretung
7. Wahl der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung
8. Wahl der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung
9. Wahl des stellvertretenden Mitgliedes im Amtsausschuss
10. Wahl der ständigen Ausschüsse gemäß Hauptsatzung
- 10.1. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung (3 Mitglieder der GV)
- 10.2. Bauausschuss (5 Mitglieder der GV)
11. Wahl der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
12. Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses gem. § 39 GKWG
13. Entsendung eines Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sörup
14. Verabschiedung der auscheidenden Mitglieder der Gemeindevertretung

15. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 30.04.2018
16. Einwohnerfragestunde
17. Beratung und Beschluss über die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Stangheck **2018-12GV-034**
18. Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023; Vorschlag der Gemeinde Stangheck **2018-12GV-035**
19. Verschiedenes

gez. Björn With
Bürgermeister

Betreff

Beratung und Beschluss über die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Stangheck

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

20.03.2018

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Jugendhilfe ist eine gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Hand. Bei den Zuschüssen zu den sogenannten „Jugenderholungsmaßnahmen“ handelt es sich aber grundsätzlich um freiwillige Zuschüsse der Gemeinden.

Um das Engagement von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die Jugenderholungsmaßnahmen in ihrer Freizeit für die Kinder der Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht durchführen, zu unterstreichen, wäre die Verabschiedung einer gemeinsamen Richtlinie im Amt Geltinger Bucht wünschenswert.

Derzeit gibt es in den Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht unterschiedliche Regelungen für die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen, die nicht schriftlich fixiert sind:

Alle amtsangehörigen Gemeinden zahlen einen Zuschuss. Grundsätzlich gilt der Betrag von 3,50 € pro Tag/Teilnehmer.

Ausnahmen: die Gemeinden Gelting und Rabenholz zahlen bislang nur 2,50 € und Nieby zahlt 4,00 €. Die Gemeinde Gelting zahlt erst für Fahrten/Maßnahmen ab einer Dauer von 3 Tagen.

Um eine einheitliche Regelung auf Amtsebene zu erwirken, die auch die Bestimmungen des Kreises Schleswig-Flensburg würdigt, wird die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen nach der anliegenden Richtlinie empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck beschließt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in der vorliegenden und erläuterten Fassung.

Anlagen:

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Stangheck

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Stangheck

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck vom _____ werden die folgenden Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Stangheck gefasst:

Präambel

Mit den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit möchte die Gemeinde Stangheck den Stellenwert der Kinder- und Jugendarbeit unterstreichen und vor allem die in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Menschen unterstützen.

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ § 11 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Auf dieser Basis ist es Ziel der Richtlinien, die vielfältigen Angebote von Jugendgruppen, sowie kommunaler und verbandlicher Jugendarbeit in der Gemeinde Stangheck nachhaltig zu unterstützen, bei denen die Bedürfnisse der Mädchen und Jungen und jungen Erwachsenen im Mittelpunkt der Planungen und Durchführungen stehen. Diese Maßnahmen sollen grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen.

Ziele und Grundsätze der Förderung

Es sollen solche Maßnahmen der Jugendarbeit unterstützt werden, die außerschulische Bildung, Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung zum Inhalt haben.

Im Rahmen der für diese Aufgaben im Haushalt verfügbaren Mittel fördert die Gemeinde Stangheck Veranstaltungen, die von örtlichen Vereinen, Jugendgruppen oder vereinsgebundenen Jugendlichen durchgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Teilnehmer in der Gemeinde Stangheck wohnhaft sind, kann deren Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen / Jugendgruppen aus anderen Gemeinden sowie von Vereinen auf Kreis- oder Landesebene gefördert werden.

Förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens **2 Tage** dauern. Der Zuschuss wird für höchstens **21 Tage** gewährt. An der Veranstaltung sollen mindestens 7 Jugendliche und eine Betreuungsperson teilnehmen.

Es werden Jugendliche und junge Erwachsene bis zu 27 Jahren gefördert. Dabei kann in der Regel bei je angefangenen 7 Teilnehmern eine Betreuungskraft über 27 Jahren berücksichtigt werden.

Die Zuschusshöhe beträgt **3,50 € je Tag und Teilnehmer**.

Antragstellung und Verwendung

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Zuschussempfänger ist der Träger der Maßnahme. Als Träger kommen keine Einzelpersonen, sondern nur Gruppen in Betracht, die im Rahmen ihrer Arbeit eine kontinuierliche Jugendarbeit gewährleisten, i.d.R. Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist eine angemessene Eigenbeteiligung der Träger sowie der Sorgeberechtigten der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen. Weiterhin muss die Maßnahme durch eine qualifizierte Betreuungsperson begleitet werden.

Der Zuschuss darf nicht dazu verwendet werden, einen Überschuss für den Träger zu erwirtschaften.

Anträge auf Bezuschussung müssen spätestens 6 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme unter Verwendung der hierfür erstellten Formblätter eingereicht werden. Dem Antrag sind eine Teilnehmerliste mit Wohnanschrift und Geburtsdatum, eine kurze Maßnahmenbeschreibung sowie eine Finanzierungsübersicht beizufügen.

Die Abrechnungsunterlagen sind bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Nach Ablauf der Frist von 6 Wochen kann eine Maßnahme nicht mehr abgerechnet werden.

Stangheck, den

Der Bürgermeister

Betreff

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023; Vorschlag der Gemeinde Stangheck

Sachbearbeitende Dienststelle:

Fachbereich II

Datum

17.04.2018

Sachbearbeitung:

Guido Lemm

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Stangheck ist aufgefordert worden, für die Besetzung der Schöffengerichte bei den Amtsgerichten **eine** Person aus der Gemeinde vorzuschlagen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist eine Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Stangheck schlägt _____ für die Aufnahme in die Vorschlagsliste vor.

Anlagen:

Anschreiben des Amtes mit Anlage (teilweise)



Amt Geltinger Bucht

Der Amtsvorsteher
Ordnungsamt

Amt Geltinger Bucht · Postfach 4 · 24970 Steinbergkirche

Steinbergkirche, den 14.03.2018

An alle Gemeinden
des Amtes Geltinger Bucht

Auskunft erteilt: **Herr Lemm**

Email: **ordnungsamt@amt-geltingerbucht.de**

 **04632 84 91 91**

Zimmer: **1.10**

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen/ Meine Nachricht vom
333200

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023

hier: Aufstellen der Vorschlagslisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Besetzung der Schöffengerichte bei den Amtsgerichten stellen die Gemeinden nach dem Gerichtsverfassungsgesetzes und der Allgemeinverfügung des Ministers für Justiz die Vorschlagslisten für die Schöffen auf.

Die Zahl der vorzuschlagenden Schöffen für die Gemeinden gliedert sich wie folgt:

➤ **jeweils 1 Person**

Gemeinden Ahneby, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck

➤ **jeweils 2 Personen**

Gemeinden Esgrus, Hasselberg, Steinberg, Sterup, Stoltebüll

➤ **3 Personen**

Gemeinde Gelting

➤ **4 Personen**

Gemeinde Steinbergkirche (2 Personen Bereich Steinbergkirche, 2 Personen Bereich Quern)

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist eine Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Bei mehreren Schöffen sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Die Vorschlagsliste muss Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Beruf und Telefonnummer der vorgeschlagenen Person enthalten.

...2

Verwaltungsgebäude	24972 Steinbergkirche, Holmlück 2	Telefon:	04632 84 91 0	Fax:	04632 84 91 30
Bürgerbüro	24395 Gelting, Schmiedestraße 14		04643 18 3 0		04643 18 32 50

Öffnungszeiten Montags – Freitags 08:00 – 12:00 Uhr und Mittwochnachmittag 14:00 – 18:00 Uhr
Die Amtskasse ist nur in Steinbergkirche zu erreichen.

Konto der Amtskasse IBAN: DE20 2175 0000 0023 0000 16 BIC-Code: NOLADE21NOS Nord-Ostsee-Sparkasse

E-Mail info@amt-geltingerbucht.de

Internet

www.amt-geltingerbucht.de

Einschränkung für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ergeben sich aus §§ 32 – 34 GVG; dieses ist auszugsweise beigelegt.

Für die Wahl der Schöffen sind Terminvorgaben festgelegt.

Ich bitte Sie, in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung die Vorschlagsliste für die Schöffen zu beraten und den erforderlichen Beschluss zu fassen. Vordrucke der Vorschlagsliste liegen bei.

Die Ausfertigung der Liste, deren Auslegung und Bekanntmachung sowie die Übersendung an das Gericht erfolgen von hier.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 Gerichtsverfassungsgesetz: Nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 Gerichtsverfassungsgesetz: Weitere nicht zu berufende Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Personen, die nach § 35 GVG zur Ablehnung des Amtes berechtigt sind, können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In den Vorschlagslisten sollen aber die Tatsachen aufgenommen werden, die eine Ablehnung des Schöffenamtes rechtfertigen könnten. § 35 GVG lautet:

§ 35 Gerichtsverfassungsgesetz: Ablehnung des Schöffenamtes

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;

2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Neben den gesetzlichen Voraussetzungen sollten die sonstigen Eignungskriterien Berücksichtigung finden. Das verantwortungsvolle Schöffenamts verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils. Um wirkungsvoll an der Strafrechtspflege mitwirken zu können, sollte jede Schöfin und jeder Schöffe zudem soziales Verständnis, Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen, Berufs- und Lebenserfahrung sowie logisches Denkvermögen und Kommunikationsfähigkeit mitbringen. Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sollten zudem erzieherisch befähigt sein.

Bei gleicher Eignung soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung angemessen berücksichtigen, und zwar nach

- Geschlecht,
- Alter,
- Beruf und sozialer Stellung (§ 36 Abs. 2 GVG).